

**Folgende Stellungnahme seitens der Wirtschaftsprüfer über unsere Statuten.**

**1. Gemeinnützigkeit (Fragen c. und h.)**

Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung eines Sportvereins wie den KYCPÖ ist, dass die Vereinsaktivitäten („tatsächliche Geschäftsführung“) und die Statuten ausschließlich und unmittelbar der Förderung begünstigter Zwecke dienen.

Werden auch nicht begünstigte Zwecke verfolgt, ist eine abgabenrechtliche Begünstigung ausgeschlossen, es sei denn die nicht begünstigten Zwecke sind als völlig untergeordnet anzusehen, machen also weniger als 10 % der Gesamttätigkeit des Vereins aus.

**1.1 Vereinsaktivitäten**

Feststellung: Die Vereinsaktivitäten entsprechen den vorgelegten Unterlagen und den Informationen auf der Website [www.kycpoe.at](http://www.kycpoe.at) zufolge grundsätzlich den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit.

**1.2 Statuten**

**Feststellungen und Empfehlungen:**

Die Vereinsstatuten erfüllen hinsichtlich der grundsätzlich unbeschränkten Beitrittsmöglichkeit die Kriterien für die steuerliche Begünstigung.

Im Vereinszweck (§ 2 lit a) ist **die Förderung der Allgemeinheit, also von Mitgliedern und Nichtmitgliedern**, niederzuschreiben. Dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der Krananlage (siehe unten Punkt 2.3).

§ 2 lit d der Statuten stellt ein ideelles Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks dar und ist daher in § 3 Abs 2 unterzubringen.

§ 3 Abs 2 lit a ist kein ideelles Mittel, ist vom Vereinszweck umfasst, und kann daher entfallen.

§ 3 Abs 3 lit f der Statuten, insbesondere der Passus **„Veranstaltungen geselliger Art“**, soll entfallen. Die Bestimmung ist auch von § 3 Abs 3 lit c umfasst.

§ 3 Abs 3 lit g würden wir kürzen: **„Überschüsse von eventuell geführten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sind dem begünstigten Vereinszweck zuzuführen.“**

In § 3 Abs 3 ist ein neuer Punkt aufzunehmen: **„Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)“**

Die Schlussbestimmung der Statuten ist mangelhaft! Es fehlt die Widmung des Vermögens für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke bei Entfall des begünstigten Zweckes.

§ 17 Abs 2 letzter Satz der Statuten könnte daher lauten: **„Diese Bestimmung gilt auch für die Fälle des Wegfalls des bisherigen begünstigten Vereinszwecks und der behördlichen Auflösung des Vereins unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften.“**